

AZ 50.40-2 Nr. 480/8.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Großen Kirchenpflegen und
Landeskirchl. Einrichtungen und Dienststellen

1. Lizenzvertrag für Musikknutzung auf Internetseiten
2. Verwenden von Fotografien, Kartenausschnitten und Anfahrtsbeschreibungen im Internet und in sonstigen Publikationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Lizenzvertrag für Musikknutzung auf Internetseiten

Im Jahr 2004 wurde zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der GEMA unter anderem für die Evangelische Landeskirche in Württemberg eine Zusatzvereinbarung zum GEMA-Pauschalvertrag von 1986 (Rechtssammlung Nr. 810 ff.) geschlossen, welcher es ermöglichte, geschützte Musikwerke auf den Internetseiten der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen kirchlichen Einrichtungen zu veröffentlichen, ohne dass hierfür zusätzliche Entgelte zu entrichten waren.

Diese Vereinbarung ist zwischenzeitlich ausgelaufen und wurde aufgrund der geringen Resonanz nicht wieder verlängert. Es ist daher nach Auskunft des Kirchenamts der EKD ab sofort zu unterlassen, auf den Internetseiten urheberrechtlich geschützte Musikwerke zu veröffentlichen. Bestehende Internetseiten sind daraufhin zu prüfen und Musikdateien ggf. zu entfernen.

Sofern die Darbietung von urheberrechtlich geschützter Musik für die Darstellung der Internetseite unabdingbar ist, ist mit der GEMA ein direkter Vertrag abzuschließen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann hierzu weitere Auskünfte erteilen.

2. Verwenden von Fotografien, Kartenausschnitten und Anfahrtsbeschreibungen im Internet und in sonstigen Publikationen

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ebenfalls zu unterlassen ist, auf Internetseiten oder in sonstigen Publikationen ohne die Zustimmung des Rechteinhabers urheberrechtlich geschützte Werke wie Bilder, Fotografien oder Kartenausschnitte, Muster etc. zu veröffentlichen.


Dies gilt namentlich für eingescannte oder von Internetseiten herunter geladene Kartenausschnitte oder Bilder, Filme einschließlich sog. animierter Grafiken etc.

In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass sich Rechtsanwaltskanzleien auf die Abmahnung solcher Urheberrechtsverstöße spezialisiert haben und systematisch nach solchen Verstößen suchen. Die erheblichen Kosten einer solchen Abmahnung (Schadenersatz, Rechtsanwaltskosten, etc.) sind in der Regel vom Abgemahnten (also z. B. der Kirchengemeinde) zu tragen.

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Internetseite und sonstigen Publikationen auf mögliche Urheberrechtsverletzungen zu untersuchen. Insbesondere sollten Anfahrtsbeschreibungen und Bilder hierauf untersucht werden.

Sofern eine Kirchengemeinde einen Kartenausschnitt als Anfahrtsskizze auf ihrer Internetseite veröffentlichen möchte, besteht die unentgeltliche Möglichkeit, bei den zuständigen Vermessungsämtern solche Kartenausschnitte zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Pfisterer
Oberkirchenrat

Handreichung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart

Fotografieren in Gemeinde- und Jugendarbeit

Die vielseitigen Möglichkeiten der digitalen Fotografie werden auch in der Gemeinde- und Jugendarbeit vermehrt genutzt. Gemeindefeste, Freizeiten, Festgottesdienste, Jubiläen und Jugendveranstaltungen werden durch Fotografien dokumentiert. In Gemeindebriefen, aber auch im Internet finden sich zunehmend Fotografien von derartigen Ereignissen.

Darüber hinaus sind auch pädagogische Projekte entwickelt worden, bei denen in der Regel digitale Fotos angefertigt werden. In Schulklassen oder mit Konfirmandengruppen werden Themen durch Fotografien erarbeitet und vertieft.

Bei aller Aufgeschlossenheit gegenüber den Möglichkeiten des Mediums der Fotografie ist darauf zu achten, dass rechtliche und ethische Grenzen nicht überschritten werden. Insbesondere ist das Persönlichkeitsrecht eines jeden Einzelnen zu beachten.

Vielefach wird nicht bedacht, dass für die Fertigung und Veröffentlichung von Fotos unter nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Einwilligungerklärungen der abgebildeten Personen nötig sind. Bei Kindern und Jugendlichen (bis 17 Jahre) und betreuten Personen ist in der Regel auch die Einwilligung der Personensorgeberechtigten (Eltern/Betreuer) notwendig. Die Veröffentlichung von Fotografien im Internet muss auch auf Wunsch der Betroffenen oder der Personensorgeberechtigten unterlassen werden.

Zudem dürfen die Grenzen des „guten Geschmacks“ nicht überschritten werden, damit nicht die Würde der abgebildeten Personen in Gefahr gebracht wird.

Dieses Merkblatt informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die ethischen Grundsätze und bietet im Anhang Muster für Einwilligungserklärungen. Alle Verantwortlichen in Gemeinde- und Jugendarbeit werden dringend um Beachtung dieser Grundsätze gebeten.

Fotografie und die Würde der Person

Ein Foto bildet einen Ausschnitt der Wirklichkeit ab. Es zeigt einen bestimmten Moment, räumlich grundsätzlich auf das gewählte Motiv eingeschränkt. Durch den Verzicht auf den räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang ist jede Fotografie eine mehr oder weniger deutliche Interpretation der Wirklichkeit. Wenn Personen abgebildet werden, besteht die Möglichkeit, dass diese durch die Art der Abbildung, durch die Wahl des Aufnahmezeitpunktes und der fotografischen Perspektive auf problematische oder auch auf verletzende Weise dargestellt werden.

Es ist deshalb in der kirchlichen Arbeit eine Selbstverständlichkeit, beim Fotografieren einen strengen Maßstab anzulegen, der vom Gedanken der Würde des Menschen als Bild Gottes ausgeht. Bilder, die Menschen in lächerlicher oder unwürdiger Weise zeigen, dürfen im Bereich der württembergischen Landeskirche an keiner Stelle verwendet oder publiziert werden.

Besondere Vorsicht ist in angebracht, wenn Fotos eine sexuelle, unwürdige oder unsittliche Interpretation zulassen. Sollten bei der Beurteilung von Fotos auch nur die geringsten Zweifel bestehen, ist das betreffende Foto von der Verwendung auszunehmen und ggf. auch zu vernichten bzw. zu löschen.

Kirchliche Arbeit hat durch ihren besonderen ethischen Anspruch hier eine hohe Verantwortung. Deshalb sind alle kirchlichen Mitarbeitenden, auch die Pfarrfrauen und Pfarrer, hier aufgefordert, auf die Einhaltung dieses Anspruchs zu achten.

Rechtliche Bestimmungen

In erster Linie ist das Urhebergesetz (UrhG) und das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) zu beachten.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UrhG sind auch Fotografien und Filme vom Urheberrecht umfasst. Dies sollte stets beachtet werden.

In den §§ 22 und 23 KunstUrhG werden die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen, die beim Fotografieren von Personen zu beachten sind, beschrieben.
(Beide Paragraphen werden hier in voller Länge zitiert, obwohl sie im kirchlichen Bereich nur teilweise zur Anwendung kommen werden.)

§ 22: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Das bedeutet: Eine Veröffentlichung oder Ausstellung der Fotografien von Personen ist nur möglich, wenn diese darin eingewilligt haben. Dies gilt für Veröffentlichungen in Printmedien wie Gemeindebriefen oder Zeitungen ebenso wie bei der Verbreitung über die Internetseite der Kirchengemeinde. Aber auch das Aushängen von Fotos im Gemeindehaus oder im Schaukasten sowie die Präsentation in einer Dia-Show oder einem Film ist eine Veröffentlichung!

Die Form dieser Einwilligung ist nicht eindeutig festgelegt. Die Einwilligung kann auch durch schriftliches Handeln, z. B. das sich Präsentieren für ein Foto, erteilt werden. Die Zahlung von Honoraren, die nach dem Gesetz auch eine Einwilligung enthalten würde, ist im kirchlichen Bereich hingegen nicht vorgesehen.

Einfach nachweisbar sind allerdings nur schriftliche Einwilligungen. Diese müssen den gesamten Umfang der Einwilligungen aller Betroffenen aufzählen, beispielsweise zur Veröffentlichung im Gemeindebrief, im Schaukasten und auf der Internetseite der Kirchengemeinde. Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn Fotografien mit den Namen der abgebildeten Personen veröffentlicht werden.

§ 23 (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Dies bedeutet beispielsweise:

- Beim Kirchenjubiläum wird ein Foto gemacht, das den Landrat, die Bürgermeisterin und die Gemeindefarnerin im Gespräch zeigt. Diese gelten im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, KunstUrhG als Personen der Zeitgeschichte – auch wenn es sich hier „nur“ um die lokale Zeitgeschichte handelt. Eine Einwilligung der drei Personen ist deshalb nicht erforderlich. Sollte es jedoch im Rahmen des Bildes zu einer unsittlichen oder unwürdigen Darstellung der Personen kommen (Fotografie des Bürgermeisters am Strand während seines Urlaubs), so können die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen mehr Gewicht haben als die ebenfalls grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit.
- Ein Foto von der Kirchenrenovierung zeigt mehrerer Passanten vor der Kirche. Diese sind im Sinne von Abs. 1 2. nur „Beiwerk“ auf dem Foto. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich. Es ist regelmäßig darauf zu achten, dass diese Personen nicht im Vordergrund der Fotografie stehen.
- Beim Gemeindefest wird eine Gruppe von drei Personen beim Kaffeetrinken und Kuchenessen fotografiert. Dies ist zwar eine „Versammlung“ im Sinne von Abs. 1 3., doch werden hier einzelne Personen abgehoben von der Gesamtgruppe abgebildet. Ein Abdruck im Gemeindebrief bedarf deshalb der Einwilligung jeder dieser drei Personen.
- Bei der Einweihung des neuen Gemeindehauses werden die anwesenden Gäste fotografiert. Das Foto der Festgesellschaft zeigt mehrere hundert Menschen. Eine Einwilligung ist für die Veröffentlichung nicht erforderlich.
- Bei der Konfirmandenfreizeit wird während des Geländespiels fotografiert. Eine Veröffentlichung von Fotos, auf denen einzelne Konfirmandinnen und Konfirmanden deutlich erkennbar sind, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen. Diese Zustimmung kann pauschal, beispielsweise bei der Konfirmandenanmeldung, gegeben werden (siehe Anlage).

Besonders sensibel ist mit den Bestimmungen von Abs. 2 umzugehen. Sobald eine abgebildete Person in ihren Interessen verletzt sein könnte, ist jegliche Veröffentlichung ausgeschlossen oder soweit möglich zurückzunehmen (z. B. Löschen eines Bildes auf der Internetseite). Dies gilt auch dann, wenn eine pauschale Zustimmung vorliegt. Grundsätzlich können abgebildete Personen jeder weiteren Verwendung ihrer Bilder über die erteilte Einwilligung hinaus, sowohl im Internet wie im Gemeindebrief oder anderen Publikationen, jederzeit widersprechen.

Hinweis: Für Filmaufnahmen in Gottesdiensten ist der Erlass des Oberkirchenrats vom 15. Januar 1985 (Abl. 51 S. 247) zu beachten.

Formen der Veröffentlichung

Grundsätzlich haben alle Formen der Veröffentlichung dieselbe Rechtsqualität. Ob ein Foto in einem Gemeindebrief, in der Tageszeitung, in einem Freizeitprospekt oder einem anderen Printmedium veröffentlicht wird oder durch Aushang im Gemeindehaus oder im Schaukasten oder durch die Präsentation auf der Homepage der Kirchengemeinde, ist für das eventuell vorhandene Erfordernis einer persönlichen Einwilligung ohne Belang.

Bei Veröffentlichung im Internet ist aber noch besonders darauf zu achten, dass digitale Bilder kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können. Darüber haben die Personen oder Institutionen, welche die Bilder ins Netz gestellt haben, keine Kontrolle mehr. Auf diese Möglichkeit ist in der entsprechenden Einwilligungserklärung hinzuweisen.

Anlagen
Muster Einwilligungserklärung

Veröffentlichung von Materialien und Fotos im Gemeindebrief und im Internet - Gemeindefarnerarbeit

Einverständniserklärung der abgebildeten Person

Vor- und Nachname

Ich erkläre mein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos, die

<Fest oder Ereignis eintragen bei welchem das Foto gemacht wird>

entstehen, auf denen auch ich zu sehen bin, im Gemeindebrief und im Internet. Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden.

Die erfassten Daten werden ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke verwendet.

Mir ist bekannt, dass digitale Bilder aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Kirchengemeinde darauf Einfluss hätte.

Auf eine Vergütung für die Veröffentlichung der Bilder verzichte ich hiermit ausdrücklich.

Ich behalte mir aber das Recht vor, der weiteren Veröffentlichung meiner Bilder im Internet jederzeit zu widersprechen. Die Kirchengemeinde wird im Falle eines Widerspruchs das Bild zeitnah aus dem von ihr verantworteten Bereich im Internet (in der Regel die Internetseite der Kirchengemeinde) entfernen.

Datum

Unterschrift

Veröffentlichung von Materialien und Fotos im Gemeindebrief und im Internet - Konfirmandenarbeit

- Einverständniserklärung -

Sehr geehrte Eltern,

während der Konfirmandenzeit ihrer Kinder werden auch verschiedene Fotos entstehen. Diese zeigen einzelne Arbeiten Ihrer Kinder, bilden aber auch Aktivitäten bei Spiel und Freizeit ab. Insbesondere bei der Konfirmandenfreizeit können solche Bilder entstehen.

Wir möchten gerne Ihnen und Ihren Kindern, aber auch Interessierten aus der Gemeinde Gelegenheit geben, Einblick in die Konfirmandenarbeit zu gewinnen. Deshalb soll im Gemeindebrief vor der Konfirmation ein Artikel erscheinen, dem mehrere Fotos aus dem Konfirmandenjahr beigegeben werden. Außerdem möchten wir auch auf der Homepage der Kirchengemeinde (<Internetadresse der Internetseite angeben>) einige Fotos veröffentlichen.

Selbstverständlich ist für uns:

- Es werden keine Namen und Adressen veröffentlicht.
- Fotos, mit denen ihre Kinder oder Sie nicht einverstanden sind, werden nicht verwendet.

Was sie wissen sollten:

Die Fotos sind im Internet potenziell allen öffentlich zugänglich. Niemand kann vom Zugang zu diesen Daten ausgeschlossen werden. Die Fotos können technisch von anderen auf den eigenen privaten Rechner gespeichert werden. Sofern Sie im Nachhinein mit einer Veröffentlichung im Internet nicht einverstanden sind können Sie uns dies selbstverständlich mitteilen, wir werden die Bilder dann zeitnah aus dem von uns verantworteten Bereich des Internets entnehmen. Eine Vergütung erfolgt nicht.

Herzlichen Dank für ihr Vertrauen

Ihr/e Pfarrer/in (Unterschrift)

Einverständniserklärung der Eltern

Vor- und Nachname Konfirmand/in

Ich erkläre mein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos aus der Konfirmandenarbeit, auf dem auch mein Kind zu sehen ist, im Gemeindebrief und im Internet. Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke verwendet.

ja

nein

Ich habe alle Informationen auf diesem Blatt zur Kenntnis genommen

ja

Datum

Unterschrift Erziehungsbeauftragte/er